

**DBV**

**DEUTSCHER  
BANKANGESTELLTEN  
VERBAND**

Gewerkschaft der Finanzdienstleister

# DBV-RECHTSSCHUTZ- RICHTLINIE

2025

Wir ist stärker als ich

# Rechtsschutzrichtlinie 2025

## § 1 Umfang des Rechtsschutzes

(1) Der Deutsche Bankangestellten-Verband gewährt seinen Mitgliedern (§ 5 der Satzung) gemäß § 4 II. Abs. e der DBV-Satzung Rechtsschutz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Rechtsschutzvertretung kann an die Geschäftsführung der Hauptgeschäftsstelle oder einen Beauftragten des Bundesvorstandes übertragen werden.

### (2) Der Rechtsschutz umfasst:

- (a) Rechtsauskünfte und Beratung hinsichtlich arbeits- und sozialrechtlicher Fragen,
- (b) Rechtsschutzvertretungen.

§ 2 Begehrt das Mitglied die Interessenswahrnehmung durch eine Rechtsanwaltskanzlei seiner Wahl, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Bundesvorstandes oder der Geschäftsführung der Hauptgeschäftsstelle. Die Geschäftsführung der Hauptgeschäftsstelle ist zur Abgabe des Verfahrens zwecks Interessenswahrnehmung an eine Rechtsanwaltskanzlei eigener Wahl berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Nach Erteilung der Zustimmung werden etwaige Anwaltskosten übernommen.

§ 3 Rechtsauskunft wird über alle sich aus dem Arbeitsverhältnis eines Mitgliedes ergebenden arbeitsrechtlichen Rechtsfragen erteilt.

§ 4 Die Rechtsschutzvertretung umfasst die Vertretung der Mitglieder vor den Arbeitsgerichten, Sozialgerichten und tariflichen Schiedsstellen. Die Geschäftsführung der Hauptgeschäftsstelle ist zur Erteilung von Untervollmachten zwecks gerichtlicher Vertretungen berechtigt. Ebenso kann die Durchführung der Prozessvertretung in der mündlichen Verhandlung als Videokonferenz beantragt werden.

§ 5 Sie wird gewährt, wenn die Streitigkeiten deutschem Recht unterfallen und die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) bei Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben oder mit diesem in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen;
- (2) wenn das Arbeitsverhältnis deutschem Recht unterfällt;
- (3) bei sozialrechtlichen Streitigkeiten nur bezüglich Renten- und Unfallsversicherung vor Sozialgerichten;
- (4) bei anderen Streitigkeiten, die sich aus dem Angestelltenverhältnis ergeben und für die die Arbeitsgerichte lt. §§ 2 und 3 ArbGG (Arbeitsgerichtsgesetz) sachlich nicht zuständig sind, entscheidet die Geschäftsführung der Hauptgeschäftsstelle nach billigem Ermessen.

## § 6 Gewährung von Rechtsschutz

- (1) **Rechtsschutz wird gewährt, wenn:**
  - (a) der satzungsgemäße Beitrag durchgehend bezahlt wird;
  - (b) alle Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.
- (2) Die Rechtsschutzvertretung wird übernommen, wenn die Geschäftsführung der Hauptgeschäftsstelle die Prozessführung für hinreichend erfolgversprechend hält. Vor der Klageerhebung wird versucht - evtl. unter Einschaltung des zuständigen Arbeitgeberverbandes - mit dem Arbeitgeber eine außergerichtliche gütliche Einigung zu erreichen. Widersetzt sich das Mitglied diesem Vermittlungsversuch, entfällt sein Anspruch auf Rechtsschutz.
- (3) Gleichermaßen entfällt der Anspruch kostenfreier Vertretung vor Arbeits- und Sozialgerichten, wenn das Mitglied im Kalenderjahr bereits zu zwei weiteren Vorgängen Rechtsschutz vom DBV erhalten hat.
- (4) In einem bereits anhängigen Rechtsstreit wird die Prozessvertretung nach freiem Ermessen des Verbandes übernommen. Ein Anspruch des Mitgliedes hierauf besteht nicht. Bereits entstandene Kosten werden in der Regel nicht erstattet.
- (5) Die Rechtsschutzstelle des DBV ist zur sofortigen Mandatsniederlegung berechtigt, wenn die Angaben des Mitglieds sich als unwahr herausstellen, das Mitglied durch eigene Maßnahmen in die Führung des Prozesses eingreift oder notwendige Beweisstücke nicht aushändigt, wenn die Weiterführung des Prozesses den allgemeinen Interessen des Verbandes widerspricht oder wenn das Mitglied aus dem Verband ausgeschieden ist.
- (6) Die Rechtsauskunft und die außergerichtliche sowie gerichtliche Rechtsschutzvertretung gemäß § 3 (unter den Voraussetzungen der § 4) sind mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge abgegolten. Die Kostenübernahme umfasst die eigenen Kosten des DBV und die anfallenden Gerichtskosten. Die Kosten externer Gutachter werden in der Regel nicht übernommen; jedoch kann auf Antrag des Mitglieds in begründeten Fällen durch die Geschäftsführung der Hauptgeschäftsstelle eine Kostenübernahme zugesagt werden.
- (7) Vom DBV übernommenen Kosten sind zu erstatten, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht in den darauffolgenden zwölf Monaten nicht nachkommt, aus dem Verband ausscheidet, oder wenn Gründe im Sinne der § 6 (5) zur sofortigen Mandatsniederlegung führen.
- (8) Die Prozessvertretung wird jeweils für eine Instanz gestellt. Für weitere Instanzen wird Rechtsschutz gewährt, wenn der Bundesvorstand vorher zugestimmt hat. Je nach Rechtslage kann er verlangen, dass das Mitglied sich an den weiteren Kosten in zu vereinbarenden Höhe beteiligt.

- (9) Über Beschwerden gegen die Maßnahmen entscheidet der Bundesvorstand. Gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde gemäß § 11 III. Abs. 4 der DBV-Satzung zu. Ein klagbarer Anspruch gegen den Verband wird durch diese Rechtsschutzrichtlinie nicht begründet.
- (10) Alle Handakten sowie elektronischen Akten nebst Rechtsschutzunterlagen verbleiben nach Abschluss des Verfahrens in der Hauptgeschäftsstelle und werden nur auf Antrag an das Mitglied herausgegeben. Urkunden werden den Mitgliedern auf Verlangen wieder ausgehändigt. Das Mitglied hat nach Aufforderung Urkunden oder Rechtsschutzunterlagen binnen sechs Monaten in Empfang zu nehmen. Andernfalls ist der DBV nach Ablauf dieser sechs Monate zur Vernichtung berechtigt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt sechs Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren beendet wurde. Eine Haftung aus der Überlassung oder Aufbewahrung überlassener Urkunden oder von Schriftstücken ist ausgeschlossen.
- (11) Für Streitigkeiten, die sich zwischen dem DBV und seinen Mitgliedern aus der Gewährung von Rechtsschutz ergeben, sind ausschließlich die Gerichte am Sitz des Verbandes zuständig.

Diese Richtlinie für die Gewährung Rechtsschutz tritt mit ihrer Annahme durch den Bundesvorstand in Kraft und ersetzt alle älteren Richtlinien. Sie ist verbindlich, bis der Bundesvorstand eine andere Regelung beschließt.

Düsseldorf, den 03.02.2025

**DBV - Deutscher Bankangestellten-Verband  
Gewerkschaft der Finanzdienstleister**

Kreuzstraße 20  
40210 Düsseldorf

**Tel.:** 0211/542681-0

**Fax:** 0211/542681-40

**E** [info@dbv.gewerkschaft.de](mailto:info@dbv.gewerkschaft.de)

**W** [www.dbv-gewerkschaft.de](http://www.dbv-gewerkschaft.de)